

Studien- und Prüfungsordnung

Internationaler Master-Studiengang

Forest Information Technology **(Master of Science)**

der

Fachhochschule Eberswalde (FHE)

Fachbereich Forstwirtschaft

&

Landwirtschaftliche Universität Warschau (LUW)

Fakultät für Forstwissenschaft

gültig ab Wintersemester 2006/2007

§ 1 Geltungsbereich

Der Studiengang wird in Kooperation zwischen der Fachhochschule Eberswalde (FHE), Fachbereich Forstwirtschaft, und der Landwirtschaftlichen Universität Warschau (LUW), Fakultät für Forstwissenschaft, durchgeführt. Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der jeweiligen Hochschule (siehe Anlagen 2 und 3), Zulassung, Struktur, Inhalt und Prüfungsmodalitäten für den viersemestrigen Internationalen Master-Studiengang *Forest Information Technology* (M.Sc.).

§ 2 Gegenstand des Studiengangs

Der Internationale Master-Studiengang *Forest Information Technology* vermittelt Kenntnisse zur Erhebung, Bearbeitung und Kommunikation von Umweltinformationen im Bereich internationaler Waldökosysteme unter Verwendung neuartiger Technologien und Medien. Folgende Inhalte werden in praxisorientierter Lehre angeboten:

- A) Geografische Informationssysteme, Fernerkundung und deren Anwendung bei forstlichen und Umweltproblemen
Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Verständnisses von Raumdatenkonzepten, Geografischen Informationssystemen, Systemen der Fernerkundung und von praktischen Fertigkeiten zum Umgang mit relevanter Software
- B) Datenanalyse und Management einschließlich Modellierung und Programmierung
Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Verständnisses von Methoden und Techniken zum Management und zur Analyse von Umweltdaten und von praktischen Fertigkeiten im Umgang mit relevanter Software
- C) Forstliche Ökosysteme
Entwicklung von Fähigkeiten, welche für das Verstehen und das Analysieren von Prozessen in Waldökosystemen und für die Wechselwirkungen von Prozessen zwischen Ökosystemen und externen Einflüssen erforderlich sind; Modellierung von Ökosystemprozessen; rechner- und modellgestützte Entscheidungsfindung
- D) Sozioökonomie, Projekt-Management und Kommunikation
Erwerb eines grundlegenden Verständnisses über sozioökonomische Prozesse und die Wechselwirkungen zwischen natürlichen und sozioökonomischen Prozessen, des Projekt-Managements und der Kommunikation

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von naturwissenschaftlich geschulten Fachleuten, die in der Lage sind, die ständig zunehmenden Möglichkeiten moderner Informationstechnologien für die Lösung von Fragestellungen in der Waldökosystemforschung und der forstlichen Praxis, aber auch im gesamten Umweltbereich kreativ zu erschließen. Damit ist ein stärker anwendungsorientiertes Profil des Studienganges gegeben.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Folgende Kriterien müssen für die Zulassungen erfüllt sein:
 - Nachweis eines Hochschulabschlusses (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master) mit mindestens 180 akademischen Leistungspunkten („ECTS Credits“) in:
 - Forstwirtschaft / Forstwissenschaft
 - Biologie
 - Agrarwissenschaften
 - Umweltwissenschaften
 - Landnutzungsplanung
 - weitere, thematisch nahe stehende Studiengänge
 - Gute Englischkenntnisse „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 450 Punkten für den regulären oder 200 Punkte für den Computergestützten Test, vergleichbare Qualifikationen sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung (siehe Anhang).
- (2) BewerberInnen aus forstwirtschaftlichen und verwandten Studiengängen erfüllen ohne weitere Prüfung die Eingangsbedingungen. BewerberInnen anderer Studiengänge unterliegen einer individuellen Prüfung, zusätzliche forstliche Module werden im Bedarfsfall angeboten. Die Feststellung der individuellen Eignung des/der Bewerbers/in erfolgt gemeinsam durch die Studentenämter der FHE und LUW und dem gemeinsamen Studiengangskomitee, welches sich durch die jeweils hauptamtlichen Beauftragten des Fachbereiches Forstwirtschaft der FHE und der Forstwissenschaftlichen Fakultät der LUW zusammensetzt (Dekan, Studiengangsleiter und Studiengangskoordinator der jeweiligen Hochschule).
- (3) Deutsche Bewerber/innen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der FHE bewerben. Polnische Bewerber/innen können sich bis zum 31. August des jeweiligen Jahres bei der LUW bewerben. Alle anderen internationalen Bewerber/innen können sich bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres nur bei der FHE bewerben. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Partnerhochschulen und deren Kooperationspartnern, durchlaufen eine externe Vorprüfung durch ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen).
- (4) Studierende müssen für den gesamten Zeitraum Ihres Studiums eine gültige Krankenversicherung vorweisen.

- (5) Die Studierenden verpflichten sich selbstständig für eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, entsprechend der Regularien des jeweiligen Gastlandes, zu sorgen. FHE und LUW unterstützen die Studierenden hierbei, sind aber nicht für die gültige Aufenthaltsgenehmigung im Gastland verantwortlich.
- (6) Die Immatrikulation der Studienanfänger (zum 1. Fachsemester) erfolgt an der FHE.
- (7) Studierende, die eine Zulassung erhalten, werden gleichzeitig sowohl an der FHE als auch an der LUW immatrikuliert. Es gelten die jeweiligen Regelungen und Bestimmungen der Immatrikulationsordnungen. Die jeweilige Semestergebühr ist immer nur am tatsächlichen Studienort zu entrichten.

§ 5 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Abschlussgrades „Master of Science“. Das Studium untergliedert sich in:
 - 1. Semester: Vermittlung grundlegender Kenntnisse von Umweltinformationstechnologien (Studienort: FHE)
 - 2. Semester: Anwendung von Umweltinformationstechnologien (IT) in forstlich relevanten Themengebieten (Studienort: LUW)
 - 3. Semester: Eigenständiges Forschungsprojekt organisiert durch die FHE oder LUW; das Projekt kann in Deutschland, Polen oder einem anderen Land durchgeführt werden; Belegung von zusätzlichen Modulen an der FHE und LUW
 - 4. Semester: Anfertigung der Master-Arbeit; Angebot an zusätzlichen Modulen (Studienort: FHE oder LUW).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Jedes Lehrmodul beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Auswahl- und Einschreibungsmodalitäten der Wahlpflicht- und Wahlmodule werden durch den Studiengangsleiter bis zum Ende der Vorlesungsperiode des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Nur zu Beginn des ersten und vierten Semesters wird die Auswahl innerhalb der ersten Woche des jeweiligen Semesters vorgenommen. Zur Auswahl stehen dabei die Wahlpflichtmodule sämtlicher im jeweiligen Semester angebotenen Lehrmodule. Die Wahlpflichtmodule müssen für jedes Semester so gewählt werden, dass sich aus den dafür zu erreichenden akademischen Leistungspunkten zusammen mit den Punkten der Pflichtmodule mindestens die Summe von 30 ECTS Credits ergibt.
- (4) Im Rahmen des eigenständigen Forschungsprojektes im 3. Semester werden in Absprache mit dem Studiengangsleiter der jeweiligen Hochschule Projekte konzipiert, welche einem Arbeitsaufwand von 15 akademischen Leistungspunkten entsprechen. Das Forschungsprojekt dient dem selbständigen und vertiefenden Studium von Inhalten der Erhebung, Bearbeitung und Kommunikation von Umweltinformationen im Bereich

internationaler Waldökosysteme unter Verwendung neuartiger Technologien und Medien.

- (5) Nach erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Lehrfächern werden, basierend auf dem European Credit Transfer System (ECTS), akademische Leistungspunkte vergeben und den Studierenden angerechnet. In jedem Semester müssen aus den angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 30 akademische Leistungspunkte erreicht werden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 akademische Leistungspunkte erbracht werden.
- (6) Die Module werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, und Projekten abgehalten. Lehrsprache ist Englisch. Art und Umfang der einzelnen Module gehen aus dem Curriculum bzw. den Modulbeschreibungen hervor.

§ 6 Lehrmodule und Lehrinhalte

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Curriculum des Studiengangs sowie die Beschreibung der Module ist in der vorliegenden Ordnung aufgeführt (Anlage 1).

§ 7 Anrechnung akademischer Leistungspunkte

Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades.

§ 8 Studienfachberatung und -organisation

Die umfassende Beratung der Studierenden in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen, einschließlich der notwendigen Auswahl von Modulen zur Erlangung beider Master-Abschlüsse, wird durch die hauptamtlichen Beauftragten des Fachbereichs Forstwirtschaft der FHE und der Forstwissenschaftlichen Fakultät der LUW gewährleistet.

§ 10 Zuständigkeit bei Prüfungsangelegenheiten

Die vorliegende Ordnung regelt die grundsätzlichen Prüfungsmodalitäten für den Internationalen Master-Studiengang *Forest Information Technology* (M.Sc.). Die Überprüfung der Regularien wird von der Hochschule ausgeübt, bei der sich die Studierenden zu dem entsprechenden Zeitpunkt aufhalten und Prüfungen ablegen. Bei Angelegenheiten die in dieser Ordnung keine Regelung finden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, bzw. sind Gegenstand des jeweiligen Prüfungsausschusses / Dekans.

§ 11 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsaufbau

- (1) Die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen / Festlegungen der Hochschule, an der die Prüfungen abgelegt werden.
- (2) Prüfungen können nur von im Studiengang immatrikulierten Studenten absolviert werden. Die Hochschulen stellen durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und Art der Prüfungen regelt das der vorliegenden Ordnung beigefügte Curriculum und die Modulbeschreibung.
- (3) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Pflichtmodulen (für Wahlpflichtmodule gelten Abs. 5 und Abs. 6) automatisch zu den Modulprüfungen und den Prüfungsleistungen innerhalb des Prüfungszeitraumes angemeldet.
- (4) Die Belegung von Wahlpflichtmodulen ist von den Studierenden dem Studiengangsleiter verbindlich anzuzeigen. Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an das Prüfungsamt zu übergeben (nur FHE). Kommt ein Fach wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.
- (5) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Mit der Anmeldung sind die Studierenden automatisch zu den Modulprüfungen und den Prüfungsleistungen für das Wahlpflichtmodul innerhalb des Prüfungszeitraumes angemeldet.
- (6) Zeitliche Dauer, Form und Inhalt der Modulprüfungen sind im Curriculum und in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (7) Möglichkeiten von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, an denen die entsprechenden Leistungen zu erbringen sind.
- (8) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, ohne zugelassen zu sein, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss / Dekan.

§ 12 Fristen

- (1) Für die allgemeinen Regelungen zu den Fristen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, an denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) Die Bekanntgabe von Themen für die Master-Arbeit durch das Dekanat der jeweiligen Hochschule, erfolgt im dritten Semester, spätestens zu Beginn des 4.

Semesters. Studierende können auch selbst Themen vorschlagen und hierbei insbesondere Erfahrungen und Daten des vorausgegangenen Forschungsprojektes einbringen.

- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit müssen bis zum 31. August des jeweiligen Jahres sämtliche Prüfungsleistungen, die Bewertung der Master-Arbeit sowie die Ergebnisse der Disputation vorliegen.
- (4) Ist der Prüfungsanspruch nicht erloschen, bleibt er im Falle einer Exmatrikulation bis zum Ende dritten Jahres bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Fach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erfüllt wurden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Für jedes Modul wird eine Modulnote erteilt. Jede Modulnote ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.
- (2) Die in Wahlmodulen abgelegten Prüfungen werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

- (4) Für die Bewertung und Übertragung von Prüfungsleistung zwischen FHE und LUW sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsches Notensystem	Polnisches Notensystem	Numerisches Notensystem (%)	European Credit Transfer System (ECTS) Notensystem
1,0 (sehr gut)	5	96-100	A
1,3 (sehr gut)	5	91-95	A
1,7 (gut)	4,5	86-90	B
2,0 (gut)	4	81-85	C
2,3 (gut)	4	76-80	C
2,7 (befriedigend)	3,5	71-75	D
3,0 (befriedigend)	3,5	66-70	D
3,3 (befriedigend)	3,5	61-65	D
3,7 (ausreichend)	3	56-60	E
4,0 (ausreichend)	3	51-55	E
5,0 (nicht ausreichend)	2	< 50	F

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung.
- (6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gegebenenfalls gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen.
- (7) Die Berechnung der Modulnoten basieren auf den Regelungen der jeweiligen Hochschule, an welcher die Leistungen erbracht wurden.
- (8) Zur Festlegung der Durchschnittsnote wird aus den Noten aller Module ein analog zu den Credits gewichtetes Mittel gebildet. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt wie folgt:
 Gesamtnote = (Durchschnittsnote * 2 + arithmetisches Mittel der Gutachternoten zur Master-Arbeit + Note der Disputation) / 4
- (9) Für Leistungen, die in Gruppenarbeit erbracht werden, muss der individuelle Anteil eines jeden Studierenden erkennbar und bewertbar sein.
- (10) Neben der Gesamtnote ist eine ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch auszuweisen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

- (11) Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für einen Studierenden sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienganges der sechs letzten Semester.

- (12) Bei neu eingerichteten Studiengängen wird die ECTS-Note erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des betreffenden Studienganges vorliegen.
- (13) Liegen beim Studienabschluss eines Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über seine ECTS-Note, sobald die Note ermittelbar ist.
- (14) Erwerben Studierende anrechnungsfähige Leistungen die mit ECTS-Noten bewertet wurden, außerhalb der kooperierenden Hochschulen FHE und LUW, so erfolgt die Zurechnung der ECTS-Grade zu den Noten gemäß nachfolgender Tabelle:

ECTS Notensystem	Deutsches Notensystem	Polnisches Notensystem
A	1	5
B	1,7	4,5
C	2	4
D	3	3,5
E	4	3
FX/F	5	2

FX: Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können;
 F: Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 14 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0 (deutsches Notensystem) / 2,0 (polnisches Notensystem)) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht oder bei einer Hausarbeit bzw. der Abschlussarbeit der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt / Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses / Dekans mittels eines amtsärztlichen Attestes. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nennt Quellen und Hilfsmittel bei schriftlichen Arbeiten nicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0 / 2,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die

Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0 / 2,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss / Dekan den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch erlischt.

- (4) Für den Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0 / 3,0) ist. Alle Teilmodule müssen zum Bestehen des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0 / 3,0) bewertet werden. Noten die schlechter bewertet wurden als "ausreichend" (4,0 / 3,0) können nicht durch bessere Noten in den Teilmodule des selben Moduls ausgeglichen werden.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Modulprüfung wird der Prüfling durch das Studentenamt / Dekanat der zuständigen Hochschule informiert. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erfolgt die Bekanntmachung von Prüfungsergebnissen nur unter Angabe der Matrikelnummer.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch einlegen. Für Studierende, die gemäß Curriculum nicht am Hochschulort sind, beginnt die Frist mit dem ersten Vorlesungstag des Folgesemesters.
- (4) Durch den Prüfer ist innerhalb der Widerspruchsfrist die Einsicht in bewertete schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Master-Arbeit zu gewährleisten.
- (5) Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 5 ist im Dekanat der jeweiligen Hochschule möglich. Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt / Dekanat anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt / Dekanat eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung dem Prüfer übergibt.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden regelmäßig im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Es wird gewährleistet, dass bei der Notwendigkeit einer Wiederholungsprüfung innerhalb der Prüfungszeit spätestens 2 Semester nach dem letzten Prüfungstermin die Prüfung erneut angeboten wird. Auf Antrag können gegebenenfalls zusätzliche Prüfungstermine in Absprache mit den zuständigen Prüfern vereinbart werden.

- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der gleichen Form durchzuführen. Im Ausnahmefall kann der Prüfer für Wiederholungsprüfungen andere Prüfungsformen festlegen (zum Beispiel mündliche Prüfungen anstelle einer Klausur).
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit / „Kommissionsexamen“), sind von mindestens zwei Prüfern (FHE) / von einer durch den Dekan einberufenen Kommission (LUW) zu bewerten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind bei Nichtbestehen von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. (nur FHE)
- (7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0 / 3,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 17 Abs. 12 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Die Master-Arbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss / Dekan.
- (9) Die mündliche Prüfung zur Master-Arbeit (Disputation) kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0 / 3,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Master-Arbeit die Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0 / 3,0), so ist die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden.
- (10) Für alle weiteren Modalitäten zur Wiederholung von Prüfungsleistungen und maximaler Anzahl von Wiederholungen, gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 18 Leistungspunkten bzw. einer Bearbeitungszeit von höchstens 6 Monaten, parallel zur Belegung weiterer Module.

- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.
- (4) Professoren, einschließlich Gastprofessoren, Professorenvertreter und Honorarprofessoren der jeweiligen Hochschule können für ihre Fachgebiete Master-Arbeitsthemen vorschlagen, Master-Arbeiten betreuen und Gutachten zur Bewertung der Master-Arbeit erstellen.
- (5) Weiteres qualifiziertes Personal kann vom Dekan die Prüfungsberechtigung für Master-Arbeiten in bestimmten Fachgebieten erhalten, entsprechend der Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.
- (6) Mindestens ein Gutachter muss einer der beiden Hochschulen angehören. Der Gutachter der Hochschule ist Ansprechpartner für die Belange der Master-Arbeit. Der zweite Gutachter wird durch den Prüfer benannt, der das Thema ausgegeben hat.
- (7) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (8) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entsprechend der Regelungen der jeweiligen Hochschule verlängert werden.
- (9) Bei Anmeldung der Master-Arbeit erhält der Studierende des betreffenden Studienganges die Aufgabenstellung mit Arbeitsthema, Bearbeitungsschwerpunkten, Bearbeitungsbeginn, Abgabezeitpunkt, Betreuer und Gutachter. Die Anmeldung wird vom Studierenden, dem Gutachter der Hochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / Fakultätsrates unterschrieben.
- (10) Die Anmeldung der Master-Arbeit ist im Dekanat aktenkundig zu machen.
- (11) Mit der Anmeldung der Master-Arbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Master-Arbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Master-Arbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (12) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (13) Die Master-Arbeit ist in 5 Exemplaren fristgemäß im Dekanat der jeweiligen Hochschule abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu

versichern, dass er seine Arbeit- bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Das Dekanat der Hochschule, an der die Master-Arbeit eingereicht wurde, übersendet nach deren Bewertung sowie Abschluss der Master-Prüfung ein Exemplar der Arbeit der jeweils anderen Hochschule zum Verbleib.

- (14) Zusätzlich ist mindestens eines der 5 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Master-Arbeit mit einer CD / DVD zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamte Arbeit im pdf-Format sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.
- (15) Für die Master-Arbeit sind zwei benotete Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss / Dekan einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist beim Dekan zu begründen.
- (16) FHE und LUW benennen jeweils einen Co-Tutor. Die Co-Tutoren berichten der Partnerhochschule über die Anmeldung von Master-Arbeiten an der eigenen Hochschule (Austausch der Anmeldeformulare (in englischer Sprache) der Master-Arbeiten). Spätestens zwei Wochen vor der Disputation erhält der Co-Tutor der Partnerhochschule eine Kopie der entsprechenden Master-Arbeit.
- (17) In den Gutachten für die Master-Arbeit bzw. in der mündlichen Prüfung zur Master-Arbeit sind Sperrfristen für die Bibliotheksbenutzung der Master-Arbeit festzulegen oder es ist die Master-Arbeit für die Bibliotheksbenutzung freizugeben.
- (18) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Master-Arbeit für die Bibliotheksbenutzung ist auf der Innenseite aller Pflichtexemplare (Seite: Aufgabenstellung) zu vermerken.
- (19) Master-Arbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.

§ 18 Master-Prüfung (Disputation)

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen (und somit Erlangung von 102 ECTS Credits) sowie der Vorlage der beiden Gutachten der Master-Arbeit die mit durchschnittlich mindestens 4,0 / 3,0 bewerten sein muss, wird eine mündliche Abschlussprüfung (Disputation) über Inhalte der Master-Arbeit durchgeführt. Die Disputation findet an der Hochschule (FHE / LUW) des Betreuers der Master-Arbeit statt.
- (2) An der FHE ist die öffentliche Prüfung in einen 15-minütigen Vortrag und eine anschließende 15-minütige Diskussion gegliedert. Fragen können ausschließlich von den Mitgliedern des Prüfungskomitees gestellt werden. Das Prüfungskomitee wird durch den Prüfungsausschuss / Dekan der Hochschule

benannt, an der die Master-Arbeit eingereicht wird. Als Teilnehmer an der mündlichen Abschlussprüfung können zusätzlich zu den Mitgliedern des Prüfungskomitees auch Angehörige der jeweiligen Hochschule sowie eingeladene Gäste des Prüflings teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan in Absprache mit dem Prüfling. An der LUW stellen, nach einer kurzen Vorstellung der Arbeit, die beiden Gutachter der Master-Arbeit jeweils eine Frage aus dem spezifischen Fachgebiet der Prüfer. Alle weiteren Modalitäten zur Disputation an der LUW werden in den Bestimmungen der LUW spezifiziert.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens drei Monate nach der Bewertung der Master-Arbeit durchgeführt werden.

§ 19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Das Master-Zeugnis enthält in englischsprachiger Form sämtliche Noten der absolvierten Fachprüfungen sowie die Note der Master-Arbeit. Das Zeugnis führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote auf.

- (a) Erfolgreichen Absolventen wird jeweils ein Zeugnis („Transcript of Records“) von jeder der kooperierenden Hochschule verliehen. Das „Transcript of Records“ enthält außerdem die ECTS-Note für die Gesamtnote.
- (b) Die Erstellung der Urkunden. Zeugnisse und „Diploma Supplements“ liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule. In den entsprechenden Dokumenten soll der Charakter des gemeinsamen Studiengangs zum Ausdruck gebracht werden.

§ 20 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende des Internationalen Master-Studienganges *Forest Information Technology* an der FHE und der LUW ab dem Wintersemester 2006/2007.

veröffentlicht am:

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung:

1. Curriculum und Modulbeschreibung
2. Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der FHE
3. Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der LUW
4. Liste der Länder mit Englisch als Amtssprache
5. Diploma Supplement
6. Master-Zeugnis („Transcript of Records“)
7. Master-Urkunde